

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 01.06.1892

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1892.) 85. Stück.

Inhalt:

№. 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Mai 1892, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge.

№. 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, 1892 Mai 30.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage die folgenden badepolizeilichen Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge erlassen:

§. 1.

Das Baden am Strande ist nur an den dazu örtlich bezeichneten Plätzen, unter Benutzung der dort von der

Badeverwaltung aufgestellten Rutschen gestattet und zwar nur zur Fluthzeit, so lange die Badeflagge weht.

§. 2.

Das Baden an den durch Baken als gefährliche Stellen bezeichneten Plätzen ist verboten.

§. 3.

Der Damenbadeplatz (Damenstrand) und seine nächste Umgebung, einschließlich der nahe belegenen Dünen darf, so lange die Badeflagge weht, von Personen männlichen Geschlechts, ausgenommen Knaben bis zum vollendeten achten Lebensjahre, nicht betreten werden.

§. 4.

Am Herrenstrande darf ohne Badehose nicht gebadet werden.

§. 5.

Das Publikum hat den Anordnungen des zur Aufsichtsführung auf den Badeplätzen berufenen Bademeisterpersonals unweigerlich Folge zu leisten; Zuwiderhandelnde haben neben Bestrafung den Umständen nach Ausschluß vom Baden und Verweisung vom Badestrande zu gewärtigen.

§. 6.

Die Badenden haben dem Warnrufe des von dem Bademeisterpersonal geführten Signalhorns und dem Warnzeichen der von demselben bei starkem Sturme oder heftiger Brandung außerdem geführten Handflagge sofort zu folgen.

§. 7.

Die an den Badeplätzen vorhandenen Rettungsapparate unterstehen der Aufsicht des Bademeisterpersonals, welchem in erster Linie auch die Leitung der Rettungsmaßregeln obliegt.

XXIX. Band. §. 8.

Die zur Benutzung der Badekutschen erforderlichen Badekarten werden vor und während der Badezeit an den von der Badeverwaltung bekanntgegebenen Stellen verkauft.

Das Belegen von Badekutschen ist nicht gestattet; die Anweisung der Badekutschen wird in der Reihenfolge der gegen Einlieferung einer Badekarte von der Badeverwaltung an jedem Tage ausgegebenen Badenummern vorgenommen. Inhaber von Badenummern, welche beim Aufrufe ihrer Nummern sich nicht sogleich zum Baden einstellen, gelangen, sofern sie nicht eine neue Badenummer lösen, erst nach Aufruf aller anderen für den betreffenden Tag ausgegebenen Badenummern zum Baden.

§. 9.

Das Mitbringen von Hunden an den Badestrand während der Badezeit ist verboten.

§. 10.

Das Schießen mit Flinten, Lechins u. s. w. am Nordstrande und im Dünenfranze der Insel ist untersagt.

§. 11.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden,

wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1892 Mai 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Siebenbürgen.

Die zur Verwaltung der Landesherrschaft erforderlichen Beamten sind in der Regel aus dem Lande zu entnehmen. In Fällen, in denen dies nicht thunlich ist, sind Beamte aus dem Ausland zu ernennen. Die Ernennung dieser Beamten erfolgt durch den Landesfürsten auf Vorschlag des Landesministers. Die Beamten sind dem Landesfürsten für die Dauer ihrer Amtszeit verantwortlich. Die Landesminister sind dem Landesfürsten für die Verwaltung der Landesherrschaft verantwortlich. Die Landesminister sind dem Landesfürsten für die Verwaltung der Landesherrschaft verantwortlich.

Das Publikum hat die Freiheit, die öffentlichen Angelegenheiten zu verfolgen. Die Landesminister sind dem Landesfürsten für die Verwaltung der Landesherrschaft verantwortlich. Die Landesminister sind dem Landesfürsten für die Verwaltung der Landesherrschaft verantwortlich.

Das öffentliche Recht ist ein Teil des Rechts. Die Landesminister sind dem Landesfürsten für die Verwaltung der Landesherrschaft verantwortlich. Die Landesminister sind dem Landesfürsten für die Verwaltung der Landesherrschaft verantwortlich.